



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 73 11. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof
Nr. 74 Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025;
Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Coburg
Nr. 75 Wahl zum 21. Deutschen Bundestag;
Kreiswahlleiter und Stellvertreter, Einteilung der Wahlkreise und Bekanntmachungen
Nr. 76 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
Nr. 77 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

73. 11. Sitzung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof

Die Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Stadt und Landkreis Hof tritt am **Mittwoch, den 27. November 2024, um 14:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Hof, Klosterstraße 1, 95028 Hof**, zur 11. Sitzung der Amtsperiode 2020/2026 zusammen.

Die Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung lauten wie folgt:

1. Feststellung der Jahresrechnung 2023;
-Beschlussfassung-
2. Jahresrechnung 2023;
Entlastung der Verwaltung gemäß Art. 40 Komm-ZG i.V.m. Art. 102 GO und § 21 Abs. 6 der Verbandssatzung nach örtlicher Prüfung
-Beschlussfassung-
3. Finanzierung der Investitionen des Haushaltsjahres 2024;
-Beschlussfassung-
4. Erlass der Haushaltssatzung für das Jahr 2025;
-Beschlussfassung-
5. Stand Blockheizkraftwerk und In-Situ-Stabilisierung (Deponiegas erfassung);
-Bekanntgabe-
6. Fortsetzung der In-Situ-Stabilisierung;
Ermächtigung der Verbandsvorsitzenden
-Beschlussfassung-

Hinweis:

Die nachfolgend genannten Termine und Fristen beziehen sich noch auf den bislang festgelegten, regulären Wahltermin im September 2025. Eine Aktualisierung dieser Fristen und Termine erfolgt, sobald der vorgezogene Wahltermin gesetzlich bekannt gegeben wird.

74. Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025; Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Coburg

Vom 08.11.2024

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Zum Wahlkreis 237 gehören die kreisfreie Stadt Coburg sowie der Landkreis Kronach, die Gemeinde Geroldsdgrün (Landkreis Hof) und der Landkreis Coburg.

Der Bundespräsident hat mit Anordnung vom 23. August 2024 (BGBl I 2024 Nr. 271) als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 28. September 2025 festgesetzt.

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf.

1. Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- [Bundeswahlgesetz](#) (BWG) in der aktuellen Fassung
- [Bundeswahlordnung](#) (BWO) in der aktuellen Fassung.

2. Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4. Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am Montag,
den 23. Juni 2025 bis 18:00 Uhr**

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Feststellung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 1. Halbsatz BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift:
Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden.

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/>

5. Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

**spätestens am Montag,
den 21. Juli 2025 bis 18:00 Uhr**

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 237 Coburg lauten wie folgt:

Briefanschrift:

Stadt Coburg
Kreiswahlleiterin
Postfach 30 42
96419 Coburg

Haus- und Paketanschrift:

Stadt Coburg
Kreiswahlleiterin
Rosengasse 1
96450 Coburg.

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle der Kreiswahlleiterin befindet sich im Bürgeramt der Stadt Coburg, Rathaus, Zimmer-Nr. 104, Rosengasse 1, 96450 Coburg.

5.1 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 zur BWO eingereicht werden. Sie müssen den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO).

5.1.1 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG). Bewerber kann nur sein, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer zudem:

- nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin bzw. eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung gewählt worden ist. Die Aufstellung von Bewerbern darf seit dem 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist seit dem 27. März 2024 möglich.

5.1.2 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster **der Anlage 13** zur BWO ist Folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- Zustimmungserklärung nach dem Muster **der Anlage 15 zur BWO** (Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, sowie bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt gegenüber der Kreiswahlleiterin, dass er nicht Mitglied einer anderen als den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist). Die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich.
- Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster **der Anlage 16 zur BWO** für den Bewerber (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist).
- Ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften und Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster **der Anlage 14 zur BWO** (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten).

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

- Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster **der Anlage 17 zur BWO** (Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist).
- Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung im Wahlkreis gemäß **Anlage 18 zur BWO**.

5.1.3 Unterzeichnende

• Kreiswahlvorschläge von Parteien

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie können nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei in dem betreffenden Land eine Landesliste zugelassen wird. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, entsprechend den vorgenannten Vorgaben unterzeichnete Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu Nr. 4 oben) müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen (siehe hierzu Nr. 5.1.4 unten). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 3 bis 4 BWG).

• Andere Kreiswahlvorschläge

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.4 unten). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen.

Drei Unterzeichner des Wahlvorschlages haben ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 zur BWO**) selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nr. 3 und 4 BWO gilt hier entsprechend (§ 20 Abs. 3 BWG; § 34 Abs. 3 BWO).

5.1.4 Unterstützungsunterschriften

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein (siehe hierzu auch Nr. 5.1.3 oben), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14 zur BWO** unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Kreiswahlleiterin liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; sie kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Kreiswahlleiterin hat im Kopf der Formblätter die in § 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 4 BWO genannten Angaben sowie Familienname, Vorname und Wohnort (Ort der Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers zu vermerken. Wird der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist, wird anstelle seines Wohnorts der Ort seiner Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für Wahlberechtigte nach § 12 Abs. 2 BWG ist der Nachweis der Wahlberechtigung gemäß den Vorgaben des § 34 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2 und 3 BWO zu erbringen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 BWO).

5.2 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über dessen Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **21. Juli 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlages durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlages ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

5.3 Formblätter

Die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14 zur BWO**) können bei der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises angefordert werden (siehe hierzu Nr. 5.1.4 oben).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO**) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt Sie bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an die Kreiswahlleiterin per E-Mail an wahlen@coburg.de. Bei dieser können auch die Formblätter zum Selbstaussfüllen bezogen werden.

Coburg, den 08.11.2024

Stadt Coburg

Jennifer Jahn
Kreiswahlleiterin

75. Wahl zum 21. Deutschen Bundestag; Kreiswahlleiter und Stellvertreter, Einteilung der Wahlkreise und Bekanntmachungen

Seitens des Fachbereichs 201 – Kommunalaufsicht – des Landratsamtes Hof wird darauf hingewiesen, dass mit Bekanntmachung vom 27. September 2024 die Regierung von Oberfranken für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag folgende Personen zu Kreiswahlleitern bzw. deren Stellvertreter ernannt hat:

Wahlkreis 237 Coburg

Kreiswahlleiterin: Rechtsdirektorin Jennifer Jahn
Stellvertreterin: Amtsrätin Tina Möller
Anschrift: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg

Wahlkreis 238 Hof

Kreiswahlleiter: Verwaltungsrat Udo Jahreiß
Stellvertreter: Verwaltungsfachangestellter
Marco Steindl
Anschrift: Stadt Hof, Karolinenstraße 40,
95028 Hof.

Das Bundesgebiet ist derzeit in 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag ist in der Anlage 2 zu Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 des 27. Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes (BWG) vom 7. März 2024 (BGBl I Nr. 91 vom 13. März 2024) beschrieben.

Die Gemeinden des Landkreises Hof sind zwei unterschiedlichen Wahlkreisen zugeordnet.

Zum **Wahlkreis 237 (Coburg)** gehört die Gemeinde Geroldsgrün.

Die anderen 26 kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises Hof gehören zum **Wahlkreis 238 (Hof)**.

Bekanntmachungen der Kreiswahlleiterin erfolgen für den Wahlkreis 237 (Coburg) über die Internetseite der Stadt Coburg und die jeweiligen Amtsblätter und werden deshalb auch im Amtsblatt des Landkreises Hof veröffentlicht.

Bekanntmachungen des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 238 (Hof) erfolgen auf der Internetseite der Stadt Hof (<https://www.hof.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachung>) und werden nicht zusätzlich im Amtsblatt des Landkreises Hof veröffentlicht.

Hof, den 08.11.2024

Landratsamt Hof
Fachbereich 201 – Kommunalaufsicht –

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

76. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.11.2024 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3025109848** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, den 12.11.2024

Sparkasse Hochfranken

Pöhlmann
Vorstand

77. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Der Vorstand der Sparkasse Hochfranken hat mit Verfügung vom 12.11.2024 das von der Sparkasse Hochfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts in Hof, ausgestellte Sparkassenbuch **Nr. 3441501529** für kraftlos erklärt, nachdem das Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung dieses Sparkassenbuches durchgeführt worden ist und Rechte Dritter an dem Sparguthaben nicht geltend gemacht wurden.

Selb, den 12.11.2024

Sparkasse Hochfranken

Maurer
Vorstand

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag

7:30 - 16:00 Uhr

Dienstag | Mittwoch

7:30 - 14:00 Uhr

Freitag

7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0

Telefax: 09281/ 58340

poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken

IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66

BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de